

Benützungsordnung für die grosse Orgel

Der Kirchgemeinderat,

gestützt auf Artikel 22 des Organisationsreglements vom 1. Dezember 2002¹
und

unter Berücksichtigung der Verordnung für Organistinnen und Organisten der ev.-ref. Gesamtkirchgemeinde Bern vom 17. Mai 1995² und der Verordnung der ev.-ref. Gesamtkirchgemeinde Bern vom 15. Dezember 2004 über die Benützung von kirchlichen und anderen Räumen (Raumbenützungsv)³,

beschliesst:

Vorrang der Benützung **Artikel 1**

Die Orgel⁴ dient in erster Linie den Bedürfnissen der Kirchgemeinde Paulus, insbesondere dem Gottesdienst.

Berechtigte **Artikel 2**

¹ Die Orgel wird von der Organistin oder dem Organisten der Kirchgemeinde Paulus und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter benützt.

² Auf einen begründeten Antrag hin kann die Organistin oder der Organist der Kirchgemeinde Paulus die folgenden Personen berechtigen, die Orgel zu benützen:

- a) ihre oder seine Orgelschülerinnen und Orgelschüler,
- b) andere Orgelschülerinnen oder Orgelschüler, wenn die Anfrage von deren Musiklehrkraft unterstützt wird,
- c) die Berner Stadtorganistinnen und Berner Stadtorganisten,
- d) weitere Personen, wenn ein besonderes Interesse vorliegt.

Benützungsbedingungen **Artikel 3**

¹ Die Organistin oder der Organist der Kirchgemeinde Paulus informiert die Benützerinnen und Benützer über den fachgemässen Gebrauch der Orgel.

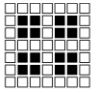
² Sie oder er legt die Benützungsbedingungen so fest, dass ein achtsamer Umgang mit der Orgel und dem Kirchenraum sichergestellt ist.

¹ <http://www.pauluskirche.ch/fileadmin/paulus/pdfs/Organisationsreglement.pdf>

² http://www.gkgbe.ch/fileadmin/org_gkgbe/pdfs/erlasse/314-6_organistenv.pdf

³ http://www.gkgbe.ch/fileadmin/org_gkgbe/pdfs/erlasse/312-2_Raumbenuetzungsv.pdf

⁴ gemeint ist die grosse Orgel in der Pauluskirche. Die Truhenoriel steht im Eigentum von Ursula Heim.



³ Die regelmässigen Benützerinnen und Benützer müssen sich mit den Benützungsbedingungen schriftlich einverstanden erklären.

⁴ Die Benützerinnen und Benützer haften für Schäden, die sie verursachen.

Gebühren

Artikel 4

¹ Für die Organistin oder den Organisten der Kirchgemeinde Paulus, für deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und für deren oder dessen Orgelschülerinnen und Orgelschüler ist die Benützung der Orgel unentgeltlich.

² Andere Personen haben Gebühren zu bezahlen gemäss der Raumbenützungsv.

Benützungszeiten

Artikel 5

Die Organistin oder der Organist der Kirchgemeinde Paulus informiert die Sigristin oder den Sigristen über die berechtigten Personen und über deren Benützungszeiten.

Ausser Kraft Treten einer
Ordnung

Artikel 6

Das „Reglement für die Benützung der grossen Orgel“ wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Artikel 7

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Bern, 9. September 2009

Im Namen des Kirchgemeinderats:

Heinrich Meyer

Daniela Studer